

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 16. —

(Nr. 2190.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 14. Juli 1841., wonach gegen Militairpersonen, welche dem Civilgerichtstande unterworfen sind, auf den Verlust des Landwehrkreuzes nicht mehr zu erkennen ist.

Da die in der Order vom 27. Dezember 1824. erwähnte Einrichtung, welche es nothwendig machte, gegen Landwehrmänner und andere, dem Civilgerichtstande unterworfenen Militairpersonen, wenn sie zum Verlust der Nationalfokarde verurtheilt wurden, alternativ in Gemäßheit der Orders vom 13. Oktober 1824. und 26. August 1825. auf den Verlust des National-Militair-Abzeichens oder des Landwehrkreuzes zu erkennen, gegenwärtig nicht mehr stattfindet, so will Ich auf Ihren Bericht vom 30. v. M. hiermit festsetzen, daß die Gerichte, wenn sie in Untersuchungen gegen die vorgedachten Militairpersonen auf den Verlust der Nationalfokarde zu erkennen haben, gleichzeitig nur den Verlust des National-Militair-Abzeichens aussprechen sollen, ohne dabei des Landwehrkreuzes zu erwähnen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansfouci, den 14. Juli 1841.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister General der Infanterie v. Boyen und den
Justizminister Mühlcr.

(Nr. 2191.) Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 2. August 1841. und der Allerhöchsten Kabinetts-Order vom 24. März 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen ic. ic.

Nachdem Wir bereits durch Unsere Order vom 24. März d. J. zur
Anlage einer Eisenbahn von Breslau über Ohlau, Brieg, Oppeln durch Ober-
Jahrgang 1841. (Nr. 2190—2191.) 34 Schlez

(Ausgegeben zu Berlin am 2. September 1841.)